

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
07.07.2017

Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Mitgliedschaft sich wir informiert worden, dass sich das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aktuell zur Tragung von Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen geäußert hat.

Das Sozialministerium vertritt die Auffassung, dass die von den Eltern gemäß § 13 Abs. 7 Ki-FöG zu tragenden Verpflegungskosten zwar die sogenannten unmittelbaren Kosten beinhalten sollen, nicht aber die mittelbaren Kosten.

Als unmittelbare Kosten werden lediglich die Kosten für die Beschaffung, Zubereitung und Lieferung der in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen und Getränke angesehen.

Die mittelbaren Kosten sollen demgegenüber u.a. folgendes umfassen:

- Küchenkräfte, die Tätigkeiten erledigen, die im Zusammenhang mit der Mittagsversorgung stehen, u. a. das Essen in Empfang nehmen, die Schüsseln befüllen, diese in die Essbereiche bringen und den Abwasch erledigen;
- Sachkosten (z.B. Geschirrspüler, Kühlschrank, usw.),
- Investitionskosten zur Bereitstellung der Räumlichkeit - Küche.

Nach der Rechtsauffassung des Sozialministeriums sind die mittelbaren Kosten für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung Bestandteil der sachlichen und personellen Infrastruktur von Kindertagesstätten, die Bestandteil der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78b bis e SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte sein sollten.

Wir teilen die Rechtsauffassung des Sozialministeriums nicht und haben gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 06.07.2017 an das Sozialministerium appelliert, seine Rechtsauffassung zu überdenken.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das beigefügte Schreiben und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage